Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1059

20. 10. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 über die Beihilfe für Olivenöl

»EG-Dok. R/2244/77 (AGRI 616)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schwellenpreis muß so festgesetzt werden, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses an dem in Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Grenzübergangsort dem Marktrichtpreis entspricht. Unter Berücksichtigung der Kosten, die der Importeur derzeit nach dem cif-Stadium zu tragen hat, sollte ein Schwellenpreis festgesetzt werden, der um 3 Rechnungseinheiten unter dem Marktpreis liegt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 wird der Schwellenpreis für Olivenöl auf 138,91 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

2) ABl. EG Nr. 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 198/77:

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 10 Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3]), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 des Rates vom 27. November 1973 über die Beihilfe für Olivenöl [4]) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2597/76 [5]) wurden die Grundsätze festgelegt, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 1973/1974, 1974/1975, 1975/1976 und 1976/1977 gewährt wird. Diese Grundsätze sind für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 beizubehalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 werden die Worte „für die Wirtschaftsjahre 1973/1974, 1974/1975, 1975/1976 und 1976/1977" durch die Worte „für die Wirtschaftsjahre 1973/1974, 1974/1975, 1975/1976, 1976/1977 und 1977/1978" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 erhält folgende Fassung: „Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren eingereichten Anbauerklärungen können auch für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 als gültig angesehen werden, außer wenn der Betrieb des Erzeugers so weitgehend geändert ist, daß sich die Möglichkeiten zur Produktion von Oliven und Olivenöl geändert haben."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66
[2]) ABl. EG Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5
[3]) ABl. EG Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, S. 3393/66
[4]) ABl. EG Nr. L 327 vom 28. November 1973, S. 15
[5]) ABl. EG Nr. L 297 vom 28. Oktober 1976, S. 1

Begründung

Ziel der beiden vorliegenden Entwürfe für Verordnungsvorschläge ist es

— die Schwellenpreise für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 festzusetzen,

— die Grundsätze nach denen die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG aufgeführte Beihilfe den Erzeugern von Olivenöl gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 fortzuschreiben.

Es handelt sich dabei um Verordnungen, die für jedes Wirtschaftsjahr neu verabschiedet werden und keinerlei Besonderheiten gegenüber den Verordnungen der vorausgegangenen Wirtschaftsjahre aufweisen.